



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

18. Jahrgang

2. November 1988

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung
des Wahlvorstandes
der Philosophischen Fakultät
für die Nachwahl zum Fakultätsrat
in der Gruppe der Professoren
vom 20. Oktober 1988

Universität Bibliothek

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Der Wahlvorstand für die
Nachwahl von Mitgliedern
des Fakultätsrates der
Philosophischen Fakultät

Bonn, den 20. Okt. 1988
Universitätshauptgebäude
Ruf: (73) 7295 und 7268

Wahlbekanntmachung

Nachwahl von Mitgliedern des Fakultätsrates
- Gruppe der Professoren -
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät vom 3. Dezember 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 - hat der Wahlvorstand als Termin für die Nachwahl der Mitglieder des Fakultätsrates die Zeit

von Dienstag, dem 3. Januar,
bis Donnerstag, den 5. Januar 1989,

festgesetzt.

Zusammensetzung des Fakultätsrates (§ 6 WO)

Der Fakultätsrat umfaßt in der Mitgliedergruppe der Professoren 7 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder. Durch die Wahl eines Mitgliedes zum Prorektor ist eine Nachwahl für dieses Mitglied mit dem gebundenen Stellvertreter erforderlich.

Stimmabgabe (§ 21 WO)

Die Nachwahl erfolgt als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 09.12.1988 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 5.1.1989, 16 Uhr, beim Dekan der Philosophischen Fakultät als Wahlleiter eingegangen sein.

Wahlssystem (§ 4 WO)

1) Die Fakultät bildet für die Gruppe der Professoren einen Wahlkreis.

7) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl.

3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

Stellvertreter (§ 5 WO)

Mit der Wahl eines Kandidaten ist auch der für ihn im Wahlvorschlag genannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 9.11.1988 hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren sind.

2) Das Wahlrecht kann nur in einer Mitgliedergruppe und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9.11.1988.

3) Die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 5.12.1988, 16 Uhr dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will.

Wählerverzeichnis (§ 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 5.12.1988.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)

- 1) Das Wählerverzeichnis wird vom 29.11. bis 5.12.1988 im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitäts-hauptgebäude, Eingang Regina-Pacis-Weg 3, Raum 109, zur Einsicht ausgelegt.
- 2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 5.12.1988, 16 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Dekan der Philosophischen Fakultät als Wahlleiter, Universitätshauptgebäude, Dekanatsbüro der Philosophischen Fakultät, geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

- 1) Nur Wahlberechtigte können Wahlvorschläge abgeben; diese sind bis zum 8.12.1988, 15 Uhr, beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- 2) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag einreichen. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidat kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In dem Wahlvorschlag ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gern. § 18 Abs. 1 WO mitnominiert.

4) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Angabe der Wählergruppe
2. Angabe der Fakultät
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personalnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung des Kandidaten und des Stellvertreters;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung des oder der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 19 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang spätestens am 16.12.1988 fakultätsöffentlich bekanntgegeben.

Stimmauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude Dekanatsbüro der Philosophischen Fakultät, am 5.1.1989 ab 16 Uhr statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Simon

(Universitätsprofessor Dr. J. Simon)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -